

Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII

zwischen

der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für
Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

und

der Stadtgemeinde Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

einerseits

und

den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
e.V. zusammengefassten Verbänden der Einrichtungsträger
im Lande Bremen

- Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bremen e.V.,
- Caritasverband Bremen e.V.,
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Bremen e.V.,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e.V.,
- Diakonisches Werk Bremen e.V.

andererseits

(Vertragsparteien)

wird unter Beteiligung des Landesjugendamtes auf der Grundlage
von § 78 f SGB VIII folgender Rahmenvertrag geschlossen:

I. Grundlagen

§ 1 Gegenstand

- (1) Dieser Rahmenvertrag legt Grundsätze und allgemeine Regelungen zum Inhalt und zum Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78 b Absatz 1 SGB VIII fest. Er gilt für die Erbringung und Vergütung von Leistungen in Einrichtungen nach § 78 a Absatz 1 SGB VIII.
- (2) Ambulante Leistungen nach §§ 27 Abs. 2, 29, 30, 31 und 41 SGB VIII und § 35 a Absatz 1 und 2 sowie andere Aufgaben nach § 42 Absatz 1 SGB VIII¹ werden, soweit nicht durch Landesrecht in den Anwendungsbereichen nach § 78 a Absatz 1 SGB VIII einbezogen, auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII erbracht.
- (3) Die Förderungsfinanzierung nach § 74 SGB VIII bleibt von diesem Vertrag unberührt.

§ 2 Abschluss von Vereinbarungen

- (1) Vereinbarungen über das Leistungsangebot, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII werden zwischen dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband und dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Vertragsparteien) getroffen.
- (2) Die Vereinbarungen sind als Gesamtvertrag für jede Einrichtung gesondert zu treffen und bedürfen gesetzlich der Schriftform.
- (3) Eine Einrichtung nach Absatz 1 ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Zusammenfassung von Sachmitteln und Personen mit dem Zweck, ganz oder teilweise Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII auf der Grundlage einer Betriebserlaubnis zu erbringen. Ihr Bestand und Charakter ist weitgehend unabhängig vom Wechsel der Personen, die betreut werden und/oder Unterkunft erhalten.

¹ Notaufnahmepplätze zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform.

- (4) Als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven jeweils zuständig für die Einrichtungen innerhalb ihres Stadtgebietes².
- (5) Die zwischen den Vertragsparteien für eine Einrichtung getroffenen Vereinbarungen finden auf alle die Einrichtung zur Gewährung von Leistungen in Anspruch nehmenden Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anwendung. Erbringt die Einrichtung überwiegend Leistungen auf Veranlassung eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der nicht Vertragspartei ist (anderer Hauptbeleger), informiert der Träger der Einrichtung den als Vertragspartei zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über diesen Sachverhalt. Dazu teilt er ihm Name und Anschrift des anderen Hauptbelegers und die auf diesen im Jahr vor Beginn der Vertragsverhandlungen entfallenden Berechnungstage mit. Die Leistung überwiegt bei mehr als der Hälfte der entstandenen Berechnungstage.

II. Leistungsvereinbarung

§ 3 Grundsätzliches

- (1) Inhalt, Umfang und Qualität der nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII zu vereinbarenden Leistungsangebote richten sich nach den Zielen, Kriterien und Maßstäben der jeweiligen Hilfearten und -formen im Anwendungsbereich dieses Vertrages (§ 1 Abs. 1 Satz 2).
- (2) Die Leistungsangebote müssen ausreichend, geeignet, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; dem Träger der Einrichtung obliegt es, dies zu gewährleisten.
- (3) Dem Umfang nach ausreichend sind Leistungsangebote, wenn der anerkannte Bedarf des in der jeweiligen Einrichtung zu betreuenden Personenkreises gedeckt werden kann. Geeignet und zweckmäßig sind sie, wenn der durch sie konkret angestrebte Handlungserfolg rechtlich und tatsächlich erreicht werden kann. Wirtschaftlich sind sie, wenn die mit ihnen verbundenen Kosten in einem möglichst günstigen Verhältnis zur Leistung stehen.

² Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die mit einer Einrichtung organisatorisch, fachlich und wirtschaftlich verbundenen Außenplätze im Rahmen sonstiger betreuter Wohnformen; sie gelten unabhängig vom Ort der Leistungserbringung als Teil der Einrichtung.

§ 4

Einrichtungbezogenes Leistungsangebot

- (1) Grundlage für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist das jeweilige Leistungsangebot der Einrichtung. Leistungsvereinbarung und Betriebserlaubnis müssen miteinander vereinbar sein.
- (2) In der Leistungsvereinbarung werden grundsätzlich folgende Angebotsmerkmale näher beschrieben, um die Struktur-, Prozess- und nach Möglichkeit auch die Ergebnisqualität zu verdeutlichen:
 - Art der Einrichtung
 - fachliche Ausrichtung
 - zu betreuender Personenkreis einschließlich rechtlicher Anspruchsgrundlagen
 - Einrichtungsstruktur und Betreuungsformen
 - Leistungsbereiche (Erziehung, Schule, Ausbildung)
 - personelle Ausstattung einschließlich Qualifikation des Personals
 - Sachausstattung
 - Betriebsnotwendige Anlagen.

Zur Vereinheitlichung ist das in der Anlage 1 dargestellte Raster für eine Leistungsbeschreibung zu verwenden.

- (3) Die Einrichtung verpflichtet sich zur Leistung für alle Kinder und Jugendlichen, die dem von ihr zu betreuenden Personenkreis angehören, solange ihr durch die Personal- und Sachausstattung bestimmtes Leistungsvermögen³ noch nicht ausgeschöpft ist.
- (4) Im Rahmen der Möglichkeiten des vereinbarten Leistungsangebots gestaltet die Einrichtung die Hilfen nach den im jeweiligen Einzelfall anerkannten Bedarf. Grundlage dafür ist der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII.

§ 5

Leistungsangebotstypen

- (1) Um die Vielfalt einrichtungbezogener Leistungsangebote zu systematisieren, insbesondere aus Gründen der Übersichtlichkeit für Nutzer und zum Zwecke der Jugendhilfeplanung, werden Leistungsangebotstypen entwickelt und vereinbart. Sie stellen nach den wesentlichen Leistungsmerkmalen typisierte Angebotsformen

³ Bei der Beurteilung des Leistungsvermögens sind stets auch fachlich-pädagogische Aspekte aus der Sicht des Leistungsanbieters zu berücksichtigen.

dar, die von den jeweiligen Besonderheiten des Leistungsangebotes einer bestimmten Einrichtung abstrahieren.

- (2) Über die Leistungsangebotstypen wird mit entsprechenden Leistungsbeschreibungen ein Katalog erstellt und als Anlage 2 zu diesem Rahmenvertrag geführt. Der Katalog wird bei Bedarf angepasst bzw. fortentwickelt.
- (3) Der Leistungsangebotstypenkatalog dient als Grundlage und Orientierungsrahmen für die Beschreibung des konkreten Leistungsangebots einer Einrichtung und zugleich als Ordnungsrahmen für eine - wenn auch vergrößernde - Zuordnung des konkreten Leistungsangebots einer Einrichtung zu einem Leistungsangebotstyp. Er dient nicht der Einengung möglicher Leistungsangebote und verhindert im Rahmen seiner Fortschreibung auch nicht die Entwicklung neuer Leistungsangebote im Sinne des SGB VIII.

III. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

§ 6

Grundsatz

Die nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII zu treffenden Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zur ihrer Gewährleistung werden getragen von dem Verständnis, dass Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe ein ständiger, vornehmlich einrichtungsintern zu gestaltender Prozess der (Weiter-)Entwicklung ist.

§ 7

Interne Qualitätsentwicklung

- (1) Es ist Daueraufgabe der Einrichtung, auf konzeptioneller Grundlage geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung durchzuführen und Instrumente zur Entwicklung und Gewährleistung der Qualität der Leistung einzusetzen. Zu den Maßnahmen gehören auch die Einführung von Qualitätsgrundsätzen und -zielen und -standards, von Indikatoren zur Bewertung des Entwicklungsstands und geeignete Formen der internen Prüfung der Struktur-, Prozess- und

Ergebnisqualität. Wichtige personenbezogene Instrumente sind Beratung und Anleitung, regelmäßige Supervision, Fortbildung der Mitarbeiter sowie eine systematische Dokumentation der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

- (2) Die Qualitätsentwicklungsmaßnahmen sollen einfach in den pädagogischen Alltag der Einrichtung integrierbar sein und zur qualitätsbewussten Selbststeuerung von organisatorischen Arbeitseinheiten beitragen.
- (3) Die Maßnahmen und Instrumente der internen Qualitätsentwicklung werden in geeigneter Form von der Einrichtung dokumentiert, und bilden die Grundlage zur Darlegung und fachlichen Diskussion der Leistungsqualität und ihrer Entwicklung mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 8

Externe Qualitätsdarlegung und -prüfung

- (1) Der Träger der Einrichtung legt dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens alle zwei Jahre einen Bericht zur Bewertung vor, der die Qualität der Leistung und die Qualitätsentwicklung darlegt (Qualitätsentwicklungsbericht). Angaben zu durchgeführten Maßnahmen und eingesetzten Instrumenten zur Qualitätsentwicklung sind dazu ebenso unerlässlich, wie eine Darstellung der Entwicklung des Personaleinsatzes nach Umfang und Qualifikation. Das Landesjugendamt erhält den Bericht zur Kenntnisnahme⁴.
- (2) Darüber hinaus ist der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einer eingehenden Qualitätsprüfung berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte oder Erkenntnisse vorliegen, dass die Einrichtung die Anforderungen zur Erbringung der vereinbarten Leistung in der erforderlichen Qualität nicht oder nicht mehr erfüllt. In diesem Fall kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle für den Prüfungszweck notwendigen und geeigneten Unterlagen verlangen und Prüfungshandlungen auch vor Ort durchführen. Inhalt, Umfang und Ablauf der Prüfung werden zuvor mit dem Träger der Einrichtung möglichst einvernehmlich besprochen.

⁴ Unterschiedliche Berichtspflichten gegenüber öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sollen so aufeinander abgestimmt sein, dass überflüssiger Verwaltungsaufwand durch Mehrfachbearbeitung/Doppelung vermieden wird.

- (3) Der Träger der Einrichtung kann seinen Verband, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll das Landesjugendamt in das Prüfungsverfahren einbeziehen. Einem anderen Hauptbeleger nach § 2 Absatz 5 ist Gelegenheit zur Beteiligung zu geben.
- (4) Inhalt, Umfang und Ergebnis der Prüfung werden vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem Bericht festgehalten, der allen Beteiligten zugestellt wird. Festgestellte Mängel werden unverzüglich abgestellt.

IV. Entgeltvereinbarung

§ 9 Grundsätzliches

- (1) Die nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII zu vereinbarenden Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Das ist der Fall, wenn sie es bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, die vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmale zu erfüllen.
- (2) Art und Höhe der Entgelte werden für einen bestimmten zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) festgelegt. Bis zum Abschluss einer neuen Entgeltvereinbarung gelten sie auch nach Ablauf dieses Zeitraumes weiter.
- (3) Im Vereinbarungszeitraum entstehende Überschüsse oder Defizite werden nicht nachträglich ausgeglichen. Veränderungen der Entgelte während des Vereinbarungszeitraums sind nur möglich, wenn sich die der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen unvorhersehbar und wesentlich verändert haben.
- (4) Entgelte für teil- und vollstationäre Einrichtungen werden grundsätzlich in Form von Tagespauschalen festgelegt. Tagespauschalen und ggfs. auch Monatspauschalen können darüber hinaus für Angebote nach § 34 SGB VIII und § 35 SGB VIII, soweit diese im Anwendungsbereich dieses Rahmenvertrages liegen, vereinbart werden.

§ 10 Einrichtungsbezogene Entgeltgestaltung

- (1) Die Entgelte werden auf der Grundlage der in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale der Einrichtung vereinbart.
- (2) In der Entgeltvereinbarung wird grundsätzlich unterschieden zwischen
 - a) dem Entgelt für das Regelleistungsangebot und
 - b) dem Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionender Einrichtung.
- (3) Soweit aufgrund des Leistungsumfangs oder aus anderen Gründen sinnvoll und zweckmäßig, sollen Entgelte nach Leistungsbereichen getrennt ermittelt und vereinbart werden.
- (4) Das Entgelt für das Regelleistungsangebot der Einrichtung bemisst sich nach den betriebsbedingten Personal- und Sachkosten, die notwendig sind, um die vereinbarten Betreuungs- und Erziehungsleistungen sowie die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung der Kinder und Jugendlichen zu erbringen. Regelleistungen sind alle Leistungen, die dem gesamten von der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis zuteil werden sollen.
- (5) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen ermittelt sich aus den Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung, Instandhaltung und –setzung der für die Regelleistungen erforderlichen Anlagegüter jährlich entstehen. Dem gleichzusetzen sind Mieten, Pachten und ähnliche Nutzungsentgelte für die erforderliche Inanspruchnahme fremder Anlagegüter. Öffentliche Zuschüsse zu den betriebsnotwendigen Investitionen sind aufwandsmindernd anzurechnen.
- (6) Näheres zu Kalkulationsverfahren und Bewertungsgrundsätzen für die einrichtungsbezogene Entgeltgestaltung wird in Anlage 3 zu diesem Vertrag geregelt.
- (7) Nicht Gegenstand von Entgeltvereinbarungen im Sinne dieser Regelungen sind Leistungen zum Unterhalt der Kinder und Jugendlichen nach § 39 SGB VIII, deren Höhe durch Richtlinien des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe festgelegt wird. Insoweit es jedoch möglich, zweckmäßig und zulässig ist, sie den Regelleistungen der Einrichtung zuzuordnen, können sie mit besonderem Ausweis in der Vereinbarung dem Entgelt für das Regelleistungsangebot zugerechnet werden. Dies gilt insbesondere

für Zuschüsse zu den Urlaubs- und Ferienfahrten der in der Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen. Nicht zurechenbar sind insbesondere die Barbeträge zur persönlichen Verfügung der Kinder und Jugendlichen sowie Bekleidungs- und Weihnachtshilfen.

§ 11

Vergütung individueller Zusatzleistungen

- (1) Durch das einrichtungsbezogene Entgelt nach § 10 dieses Abschnitts nicht gedeckt sind Aufwendungen für individuelle Zusatzleistungen.
- (2) Individuelle Zusatzleistungen beinhalten im besonderen Einzelfall notwendige Hilfen, die im Rahmen des Regelleistungsangebots der Einrichtung nicht erbracht werden können. Es handelt sich um spezifische erzieherische und/oder therapeutische Leistungen, die individuell auf besondere, zeitlich begrenzte Problemlagen und Hilfebedarfe eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen ausgerichtet sind. Art und Umfang der Zusatzleistungen werden im Rahmen des Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII festgelegt.
- (3) Die Vergütung individueller Zusatzleistungen richten sich nach den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls; sie ist daher nicht Gegenstand der Entgeltvereinbarung nach §§ 9,10. Individuelle Zusatzleistungen können grundsätzlich nach Fachleistungsstunden, Tages-, Monats- oder Fallpauschalen vergütet werden. Die Grundsätze nach § 9 Abs.1 sind zu beachten.
- (4) Weitere Erläuterungen und Regelungen zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen und transparenter Verfahrensabläufe bei der Erbringung und Vergütung individueller Zusatzleistungen enthält Anlage 4 zu diesem Rahmenvertrag.

V. Verfahrensregelungen

§ 12

Antragsverfahren

- (1) Der Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag muss in Bezug

auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

- (2) Zur Darstellung des Leistungsangebotes ist das Raster der Leistungsbeschreibung (siehe Anlage 1) heranzuziehen. Bei Wiederholungsanträgen ohne Veränderungen des Leistungsangebots ist dieser Antragsteil entbehrlich. Zur Begründung der Entgelthöhe ist das Kalkulationsschema (siehe Anlage 5) zu verwenden; die kalkulatorischen Werte müssen hinsichtlich der Belegung und der Personalausstattung erkennbar aus der Ist-Situation der Einrichtung abgeleitet sein.
- (3) Ein Erstantrag für neue Einrichtungen oder ein Antrag auf Erhöhung des Entgelts für die betriebsnotwendige Investitionen einer Einrichtung aufgrund neuer Investitionsmaßnahmen setzt voraus, dass die entsprechenden Maßnahmen vor ihrer Durchführung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt worden sind. Die im Abstimmungsverfahren festgelegten Eckwerte, Maßstäbe und Kriterien zur Personal-, Sachmittel- und Kapitalausstattung bilden die verbindliche Grundlage für Leistungsangebot und Entgeltkalkulation auf der Basis real zu erwartender Kostenansätze. Das Nähere dazu regelt die Anlage 6.

§ 13

Berechnungsverfahren und Freihaltgeld

- (1) Das einrichtungsbezogene Entgelt nach § 10 Abs. 2 wird berechnet für die effektiven Leistungs- bzw. Anwesenheitszeiträume, in der Regel ausgedrückt in Belegungstagen oder Belegungsmonaten. Wird nach Belegungsmonaten berechnet, die Leistung aber nur für einen Teil des Monats in Anspruch genommen (Aufnahme, Beendigung), sind die auf diesen Teil entfallenden Belegungstage mit jeweils einem Dreißigstel der Monatspauschale zu vergüten. Bei einem Einrichtungswechsel gelten Aufnahme- und Beendigungstag als ein voller Anwesenheitstag.
- (2) Auch für Phasen der vorübergehenden Abwesenheit besteht Anspruch auf Vergütung in Form eines Freihaltgeldes pro Abwesenheitstag. Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes oder des Jugendlichen von mehr als drei Tagen kann ein Freihaltgeld in Höhe von 90 vom Hundert der Summe aus dem Entgelt für das Regelleistungsangebot und dem Entgelt für betriebsnotwendige Investitionen berechnet werden. Wird nach Belegungsmonaten berechnet, ist die Ermittlung der

Freihaltegeldes pro Abwesenheitstag analog der Umrechnungsregel nach Absatz 1 vorzunehmen.

- (3) Das Freihaltegeld wird gezahlt:
- bei Urlaub oder Ferien bis zu insgesamt 30 Tagen im Kalenderjahr;
 - bei Krankenhausbehandlung, einer Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme bis zu 30 Tage;
 - bei unerlaubtem Entfernen bis zu 5 Tagen;
 - darüber hinaus oder in anderen Fällen nur dann, wenn der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorher der Freihaltung zugestimmt hat.
- (4) Voraussetzung für das Freihaltegeld ist, dass der Platz tatsächlich freigehalten wird. Die Leitung der Einrichtung wird verpflichtet, bei Abwesenheit von mehr als 14 Tagen dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
- (5) Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu 3 Tagen wird das einrichtungsbezogene Entgelt in voller Höhe weiter gezahlt. Wird die Unterkunft und Verpflegung nicht über das einrichtungsbezogene Entgelt gedeckt, sondern separat als individuelle Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt (gesplittete Einrichtungsfinanzierung), entfällt ebenfalls bei vorübergehender Abwesenheit die Entgeltkürzung gemäß Absatz 2.
- (6) Auf Angebote im Anwendungsbereich dieses Vertrages, denen andere als die in § 13 Abs. 1 aufgeführten Abrechnungsdimensionen (z.B. Stundensatz) zu Grunde liegen, finden die Freihaltegeldregelungen keine Anwendung.

§ 14

Rechnungslegung und Abrechnung

- (1) Die Abrechnung soll monatlich erfolgen. Voraussetzung ist die vorherige Rechnungslegung durch den Einrichtungsträger. Die Rechnungslegung soll bis zum 10. des Folgemonats erfolgen.
- (2) Die Zahlungsweise wird in Übereinstimmung mit der Anwendung automatisierter Zahlungsverfahren durch die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe so geregelt, dass hieraus für die jeweilige Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen.

VI. Verbindlichkeit des Rahmenvertrages

§ 15 Beitritt, Widerruf

- (1) Für Träger von Einrichtungen oder deren Verbände, die nicht zugleich Partei dieses Rahmenvertrages sind, werden dessen Bestimmungen erst mit Zugang der schriftlichen Beitrittserklärung beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbindlich. Der Beitritt kann bis zum 30.6. eines Jahres mit Wirkung ab dem 1.1. des Folgejahres widerrufen werden.
- (2) Beitritt und Widerruf werden schriftlich gegenüber dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erklärt; gleichzeitig wird dem Landesjugendamt eine Durchschrift zur Kenntnis gegeben.
- (3) Organisierte Träger von Einrichtungen erklären Beitritt oder Widerruf über ihren Verband, nicht organisierte Träger von Einrichtungen direkt wie in Absatz 2 beschrieben.

§ 16 Vertragskommission

- (1) Die Parteien dieses Rahmenvertrages bilden unter Beteiligung des Landesjugendamtes eine landesweite Kommission, deren Aufgabe grundsätzlich darin besteht, die Bestimmungen des Rahmenvertrages auszulegen, fortzuentwickeln, zu ergänzen und zu erweitern.
- (2) Arbeitsschwerpunkte der Kommission bilden Fragen zur Bestimmung von Leistungstypen, Konzepte zur Qualitätsentwicklung sowie Grundfragen und Rahmenbedingungen der Kosten- und Entgeltentwicklung.
- (3) Das Nähere zur Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission wird von den Vertragsparteien in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Dort wird auch sichergestellt, dass Entscheidungen einvernehmlich zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Verbänden der Einrichtungsträger getroffen werden.

§ 17 Anlagenregister

Die

- **Anlage 1:** „Raster für die Leistungsbeschreibung nach § 4 Absatz 2 – Einrichtungsindividuelle Leistungsbeschreibung“,
- **Anlage 2:** „Leistungsangebotstypenübersicht“ und Anlagen 2.1 ff: „Einrichtungsübergreifende Leistungsbeschreibungen für die Leistungstypen Nr. 1 bis ...“,
- **Anlage 3:** „Bewertungsgrundsätze und Erläuterungen zur Entgeltgestaltung“
Anlage 3.1: „Anlagen- und Darlehensnachweis Vorblatt“
Anlage 3.2: „Anlagennachweis“,
Anlage 3.3: „Darlehensnachweis“,
- **Anlage 4:** „Grundsätze und Verfahrensregelungen zur Erbringung und Vergütung individueller Zusatzleistungen nach § 11 des LRV SGB VIII mit Antragsbogen“,
- **Anlage 5:** „Kalkulationsschema mit Personalbogen“,
- **Anlage 6:** „Antrag für Neue Maßnahmen“

sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages und damit hinsichtlich Wirksamkeit und Verbindlichkeit gleichgestellt.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Rahmenvertrag trifft mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann nur insgesamt oder bezüglich der in § 17 genannten Ergänzungsverträge (Anlagen) und insoweit teilweise gekündigt werden. Eine Kündigung kann nur von den eingangs aufgeführten, in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. zusammengefassten Verbänden der Einrichtungsträger im Lande Bremen gemeinsam erklärt werden. Entsprechendes gilt für die eingangs genannten Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kündigungsfrist beträgt 9 Monate zum Jahresende.

- (3) Die Parteien dieses Rahmenvertrages verpflichten sich, bei der Anwendung, Auslegung, Überprüfung und Weiterentwicklung der vertraglichen Bestimmungen partnerschaftlich und praxisorientiert zusammenzuarbeiten.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt er im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien ersetzen in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die nach Sinn und Zweck möglichst ähnlich ist.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen dieser Rahmenvertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

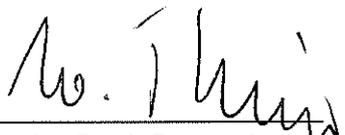
Bremen, den 15. November 2001

Unterschriften:

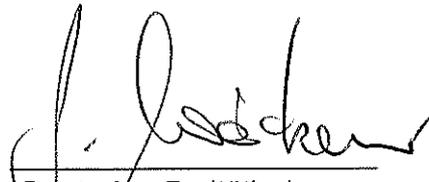


i.V Dr. Knigge, Staatsrat

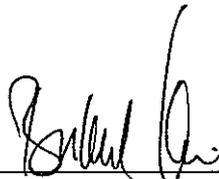
Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales
Der Freien Hansestadt Bremen



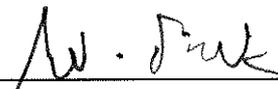
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Jugend und Familie



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband, Landes-
verband Bremen e.V.



Arbeiterwohlfahrt Landes-
Bremen e.V.



Caritasverband Bremen e.V.



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Bremen e.V.



Diakonisches Werk
Bremen e.V.